

922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1949,
betreffend den Religionsunterricht in der
Schule.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen und an den mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen) und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen Pflichtgegenstand für alle einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schüler.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

§ 2. (1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Das dem Bunde zustehende Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen [Artikel 102 a, Abs. (1), 1. Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929] wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde festgesetzt und vom zuständigen Bundesministerium kundgemacht.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrbehelfe verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde und vom zuständigen Bundesministerium für zulässig erklärt worden sind.

§ 3. (1) Die Religionslehrer an den vom Bunde erhaltenen mittleren Lehranstalten, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist [§ 1, Abs. (1)], werden vom Bunde angestellt.

(2) Die Religionslehrer an den übrigen öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist [§ 1, Abs. (1)], werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 88/1948, die Diensthöhe über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(3) Die Schulen, bei denen nach Abs. (2), lit. a, vorzugehen ist, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.

§ 4. (1) Die gemäß § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind.

§ 5. (1) Die gemäß § 3, Abs. (2), lit. b, von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen.

2

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6. (1) Die im § 5 genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948) zuzüglich der jeweiligen Teuerungszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Den im § 5 genannten Religionslehrern, die außerhalb ihres Wohnortes Religionsunterricht erteilen, ist außer den im Abs. (1) angeführten Vergütungen erforderlichenfalls nach Maßgabe der Entfernung und der sonstigen lokalen Verhältnisse eine Wegentschädigung zu gewähren. Das Nähere wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt.

§ 7. Den Aufwand für die im § 6 angeführten Vergütungen trägt die Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften die Kosten der Besoldung der übrigen Lehrer an der betreffenden Schule trägt.

§ 8. Folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, treten außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrer-

bildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben;

2. die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 121/1939;

3. der Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Z. 335.908/1939-3 a vom 29. August 1939, Verordnungsblatt des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Nr. 106;

4. der Erlaß des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. Juni 1945, Z. 505, betreffend die vorläufige Regelung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in jedem Bundesland mit dem 1. jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt, die Bestimmungen des § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, sowie der §§ 4, 6 und 7 jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1950.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung eines das Schul- und Erziehungswesen regelnden Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Seit dem Bestande des österreichischen Schulwesens bis zum Jahre 1938 war der Religionsunterricht Pflichtgegenstand an den Volks-, Haupt- und Sonderschulen und an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Erst den nationalsozialistischen Okkupanten war es vorbehalten, den Religionsunterricht zu einem Freigegegenstand zu degradieren, wobei in der Praxis in vielen Fällen selbst die Durchführung dieses Freigegegenstandes unmöglich gemacht wurde. Der Erlaß des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. Juni 1945, Z. 505, über die vorläufige Regelung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen, hat zwar den Religionsunterricht an den vorhin genannten Schularten wieder zum Pflichtgegenstande erklärt und hiebei das Recht der Abmeldung vorgesehen, jedoch im Gegensatz zu dem in Österreich immer bestandenen Rechtszustände die Besoldung der Religionslehrer grundsätzlich den Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen.

Aufgabe des vorliegenden Entwurfes soll es nun sein, einerseits die grundsätzliche Stellung des Religionsunterrichtes an den genannten Schularten auch wieder gesetzlich festzulegen, andererseits hinsichtlich der Bezahlung des Religionsunterrichtes im wesentlichen wieder die früheren österreichischen Grundsätze herzustellen, zumal es selbstverständlich erscheint, daß der Staat, wenn er den Religionsunterricht als verpflichtenden Unterrichtsgegenstand vorsieht, auch den Aufwand hierfür trägt.

Auf die Bedeutung des Religionsunterrichtes als Erziehungsfaktor braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, zumal nach wiederholten öffentlichen Erklärungen der letzten Zeit angenommen werden kann, daß in dieser Frage eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den politischen und weltanschaulichen Auffassungen besteht.

Im Hinblick auf die künftige gesetzliche Neuregelung des gesamten Schul- und Erziehungswesens, in die auch die Stellung des Religionsunterrichtes einzubeziehen sein wird, soll dem vorliegenden Gesetzentwurf nur ein provisorischer Charakter zukommen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Der Religionsunterricht wird an den allgemein-bildenden Schulen und an den Bildungsanstalten für Lehrer grundsätzlich zum Pflichtgegenstand erklärt, doch ist zur Wahrung der Gewissensfreiheit das Recht der Abmeldung vorgesehen.

Zu § 2:

Die Bestimmungen über die Besorgung, Leitung und Aufsicht, über die Lehrpläne und Lehrbücher, entsprechen inhaltlich dem bisherigen Zustande, wie er sich schon aus Artikel 17 des als Verfassungsgesetz geltenden Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ergibt.

Zu § 3:

Das Erfordernis zur Anstellung hauptamtlicher staatlicher Religionslehrer besteht in der Regel nur bei größeren Anstalten und jedenfalls bei den mittleren Lehranstalten; in den anderen Fällen wird der Religionsunterricht durch kirchliche (religionsgesellschaftliche) Religionslehrer erteilt. Diese Unterscheidung, die schon vor 1938 bestand, ist im vorliegenden Gesetzentwurf präziser festgelegt.

Zu §§ 4—7:

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Religionslehrer folgt der Gesetzentwurf im wesentlichen den Grundsätzen des bis 1938 bestandenen Rechtszustandes.

Im Hinblick auf den provisorischen Charakter werden jedoch die vom Staate anzustellenden hauptamtlichen Religionslehrer vorläufig nur als Vertragslehrer mit der ihnen auf Grund der Vorschriften über das Vertragsdienstverhältnis zukommenden Besoldung angestellt (§ 4).

Die kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Religionslehrer stehen in keinem Dienstverhältnis zum Staate (§ 5); sie erhalten jedoch für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen aus staatlichen Mitteln nach der Anzahl der Religionsstunden eine Remuneration, deren Höhe sich nach den Ansätzen des Besoldungsschemas II L des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 richtet,

4

und, soweit erforderlich, eine Wegentschädigung (§ 6).

Den Aufwand für diese Remuneration trägt jene staatliche Gebietskörperschaft (Bund oder Länder), die nach den jeweiligen Bestimmungen des Finanzausgleiches den Personalaufwand für die übrigen Lehrer der entsprechenden Schulen trägt (§ 7).

Zu § 8:

Hiemit werden die den Religionsunterricht betreffenden alten Rechtsvorschriften aufgehoben.

Zu § 9:

Da die in diesem Gesetzentwurf geregelte Materie gemäß § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes der paktierten Gesetz-

gebung unterliegt, bedarf es in jedem Bundesland zum Wirksamwerden des Bundesgesetzes eines übereinstimmenden Landesgesetzes, doch können die Bestimmungen, die für die Gebietskörperschaften finanzielle Auswirkungen haben, mit Rücksicht auf das laufende Budgetjahr nicht vor dem 1. Jänner 1950 in Kraft treten.

Durch die Befristung des Gesetzes erscheint dessen provisorischer Charakter gegeben. Die Zeitspanne von einem Jahr nach der Kundmachung eines Schul- und Erziehungsgesetzes ist deshalb notwendig, weil in diesem nur die Stellung des Religionsunterrichtes als solcher geregelt werden wird, können und bezüglich der dienstrechtlichen Stellung der Religionslehrer ein eigenes endgültiges Gesetz erforderlich sein wird.